

## Vorblatt

### **Problem:**

Für die Mitglieder der nach dem Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen einzurichtenden Hochschulräte ist eine Regelung der Aufwandsätze erforderlich, da die derzeit geltende HR-Aufwandsatzverordnung mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft getreten ist.

### **Ziel:**

Erlassung einer neuen Verordnung, mit der die Aufwandsätze für die Mitglieder der Hochschulräte festgesetzt werden.

### **Inhalt/Problemlösung:**

Dieser Verordnungsentwurf beinhaltet einen monatlich pauschal festgesetzten Aufwandsatz für den oder die Vorsitzende und ein Sitzungsgeld für die übrigen Mitglieder der Hochschulräte.

### **Alternativen:**

Der Anspruch auf Aufwandsatz für die Mitglieder des Hochschulrates ergibt sich bereits aus § 12 Abs. 11 des Hochschulgesetzes 2005, sodass keine Alternative besteht.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **- Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Erläuterungen, Allgemeiner Teil.

#### **- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

Keine.

#### **-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

#### **-- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:**

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

#### **- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine.

#### **- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Das Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005), BGBl. I Nr. 30/2006, sieht in § 12 einen für jede Pädagogische Hochschule zu errichtenden Hochschulrat vor. Der Hochschulrat ist ein Kollegialorgan mit Kontroll-, Steuerungs- und Aufsichtsfunktion. Seine Aufgaben bestehen vor allem in der Festlegung von Ausbildungsinhalten für die Curricula sowie der Beschlussfassung über den Organisationsplan, den Ziel- und Leistungsplan sowie den jährlichen Ressourcenplan. Weiters wirkt der Hochschulrat an der Bestellung der Mitglieder des Rektorates mit und trifft ihn die Pflicht, dem zuständigen Regierungsmitglied bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Hochschulorganen und bei der Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens zu berichten.

Mitglieder des Hochschulrates sind drei von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur zu bestellende Mitglieder, ein von der Landesregierung zu bestellendes Mitglied sowie der Amtsführende Präsident bzw. die Amtsführende Präsidentin des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien), in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Pädagogische Hochschule ihren Sitz hat.

Die Bestimmung des § 12 Abs. 11 Hochschulgesetz 2005 sieht einen Anspruch der Mitglieder der Hochschulräte auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen aus Anlass der Ausübung ihrer Funktion entstehen, vor. Die näheren Bestimmungen werden derzeit durch die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Ersatz der Aufwendungen für Mitglieder der Hochschulräte (HR-Aufwandersatzverordnung), BGBl. II Nr. 311/2006, geregelt, wonach der Aufwandersatz in pauschalierter Form festgelegt wird (700 € monatlich für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und jeweils 350 € monatlich für die übrigen Mitglieder der Hochschulräte). Die in der gegenständlichen Verordnung vorgesehenen Aufwandersätze stellten auf den zum Zeitpunkt der Gründungsphase und den mit dem Anlaufen des Studienbetriebes zu erwartenden Aufwand ab; die gegenständliche Verordnung wurde daher vorerst bis zum Ablauf des 30. September 2008 befristet.

Nummehr hat sich zum Zeitpunkt des Ablaufes des ersten Studienjahres gezeigt, dass die Implementierungsphase an den Pädagogischen Hochschulen nicht so rasch umsetzbar war, wie ursprünglich angenommen worden ist. Dies betraf etwa die Erstellung der Ziel- und Leistungspläne, welche für die einzelnen Pädagogischen Hochschulen jeweils erst nach vielfachen Abklärungen genehmigt werden konnten. Ebenso bedurften die Curricula sowohl für den Bereich der Ausbildung (alle Ausbildungscurricula waren neu zu erarbeiten) als auch die für Fortbildungen über 30 ECTS einzureichenden ebenfalls neu zu erstellenden Curricula einzelner Überarbeitungen. Es sind überdies auch im Verlauf des kommenden Studienjahres weitere Verbesserungen und Abänderungen bei den Curricula zu erwarten. Studierende, die vor dem Studienjahr 2006/07 ein Lehramtsstudium an einer Akademie im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999 begonnen haben, sind gemäß § 82 Abs. 1 Z 2 Hochschulgesetz 2005 berechtigt, dieses Studium als Bachelorstudium nach dem Hochschulgesetz 2005 fortzuführen. Die in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallenden Optanten und Optantinnen weisen jedoch sehr unterschiedliche Studienverläufe und -fortschritte mit oft mehrjährigen Unterbrechungen auf, sodass oftmals auf Einzelpersonen zugeschnittene Curricula mit entsprechender Mitwirkung der Hochschulräte zu erstellen sind.

Auf Grund des für die Hochschulräte nach erfolgter Gründungsphase und bereits angelaufenen Studienbetriebes zwar immer noch hohen, aber im Vergleich zur Anfangsphase verringerten Arbeitsanfalles soll in gegenständlichem Verordnungsentwurf der Aufwandersatz für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende abgesenkt und für die übrigen Mitglieder an Stelle der pauschalen Vergütung ein Sitzungsgeld verankert werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Derzeit betragen die pauschalierten Aufwandersätze für die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen jährlich 201.600 € (4 x 350 € und 1 x 700 € pro Hochschulrat x 12 Monate x 8 Pädagogische Hochschulen).

Der pauschalierte Aufwandersatz gemäß § 1 des gegenständlichen Verordnungsentwurfes beträgt für die Vorsitzenden der Hochschulräte jährlich 48.000 € (12 x 500 € x 8 Pädagogische Hochschulen). Für die übrigen Mitglieder der Hochschulräte gemäß § 2 ergeben sich unter der Annahme von acht Sitzungen pro Kalenderjahr Aufwendungen an Sitzungsgeld von 51.200 € (8 x 200 € x 4 x 8 Pädagogische

Hochschulen). Somit ergibt sich für 2008 (1. Oktober bis 31. Dezember) ein Aufwand von 24.800 € und in den Folgejahren ein jährlicher Gesamtaufwand von 99.200 €. Im Vergleich zur derzeit geltenden Regelung würde dies jährliche Minderkosten für den Bund in der Höhe von 102.400 € bewirken.

Hinsichtlich des Reiseauslagenersatzes gemäß § 3 treten durch die gegenständliche Verordnung keine Änderungen ein, da sich im Regelfall der Dienort des Mitglieds und der Sitzungsort decken, sodass Ansprüche auf Reisekostenvergütung nur marginal wären und Ansprüche auf Tagesgebühr nicht entstehen.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

Der vorliegende beschlussreife Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. Nr. 35/1999. Finanzielle Auswirkungen auf die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften sind nicht gegeben.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 (Vergütung des Aufwandes der Vorsitzenden der Hochschulräte):**

Gemäß § 12 Abs. 11 letzter Satz des Hochschulgesetzes 2005 kann der Ersatz der Aufwendungen der Mitglieder des Aufsichtsrates auch in Form eines Pauschales festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit der Pauschalierung soll – auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung – für den erhöhten Aufwand, der dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden im Vergleich zu den übrigen Mitgliedern erwächst, Gebrauch gemacht werden, wobei der Festlegung eines zeitraumbezogenen Pauschales (500 € monatlich) der Vorzug gegeben wird.

#### **Zu § 2 (Vergütung des Aufwandes der übrigen Mitglieder der Hochschulräte):**

Die Abgeltung der Aufwendungen der übrigen Mitglieder für die Teilnahme an einer Sitzung des Hochschulrates soll aus verwaltungsökonomischen Gründen durch ein Sitzungsgeld in der Höhe von jeweils 200 € erfolgen.

#### **Zu § 3 (Reiseauslagen):**

Der Ersatz der Reiseauslagen für die Teilnahme an den Sitzungen der Hochschulräte soll sich mit den erforderlichen Maßgaben nach den Reisegebührevorschriften des Bundes und der diesbezüglichen Vollziehungspraxis richten.

#### **Zu § 4 (Nebentätigkeit):**

Für Mitglieder der Hochschulräte, die in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, stellt ihre Funktion im Hochschulrat eine Nebentätigkeit dar.

#### **Zu § 5 (In-Kraft-Treten):**

Gegenständliche Verordnung soll in Übereinstimmung mit der mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft getretenen HR-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 311/2006, mit 1. Oktober 2008 in Kraft treten.